

Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 15. Dezember 2005 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie erlassen:¹

Inhalt

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Abschlussgrade
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Anbietersberechtigte
- § 10 Studienfachberatung

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde
- § 13 Prüfungsaufbau
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung
- § 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit
- § 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis
- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung
- § 26 Nachteilsausgleich

Teil III: Bachelorstudium

- § 27 Ziel des Bachelorstudiums
- § 28 Zulassungsvoraussetzung
- § 29 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 30 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

Teil IV: Masterstudium

- § 33 Ziel des Masterstudiums
- § 34 Zulassungsvoraussetzung
- § 35 Aufbau des Masterstudiums
- § 36 Inhalte des Masterstudiums
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang

Anlage 2: Modulbeschreibungen Masterstudiengang

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Anlage 4: Diploma Supplement

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam.

§ 2 Veröffentlichung

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie betreffen können, zugänglich gemacht werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie und der konsekutive Masterstudiengang Chemie gehören zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Die Chemie strebt ein umfassendes Verständnis der komplexen chemischen Zusammenhänge, deren Funktionsweisen und Wechselwirkungen an. Ein solches Verständnis ist zugleich die Grundlage für die Weiterentwicklung der Chemie und Technologie sowie die Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Zugleich hat es die Aufgabe, die Studierenden zur Anwendung

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

von wissenschaftlichen Methoden des Faches Chemie zu befähigen. Dazu gehört die Ausbildung einer fachlichen Systematik und die Vermittlung der Fähigkeit, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und herzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse solcher Funktionsweisen und Wechselwirkungen erreichen. Chemische Forschung basiert auf fundierten Kenntnissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen.

(3) Das Studium vermittelt den Studierenden fundierte und anwendungsbereite Kenntnisse der modernen Chemie einschließlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen und die Fähigkeit diese anzuwenden. Die Studierenden sollen an eigenständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden. Dazu gehört das Erlernen einer naturwissenschaftlichen Denkweise ebenso wie die Befähigung, Hypothesen mit Hilfe angemessener empirischer oder theoretischer Methoden zu überprüfen.

§ 4 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Für das Masterstudium kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie und der Masterstudiengang Chemie bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Der auf das Bachelorstudium aufbauende Masterstudiengang umfasst jeweils 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

§ 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Studienordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, der für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und einen vergleichbaren Ausbildungsstand mit Hochschulen des In- und Auslandes sichert.

(2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester

einschließlich Bachelorarbeit. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit vier Semester.

(4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Chemie den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Chemie den akademischen Grad Master of Science (M.Sc).

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, sie in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht jedoch nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Die mit einem Modul verbundenen Arbeiten können sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(2) Lehrveranstaltungsformen sind:

Vorlesungen (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsthemen, *Seminare (S)* dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen, *Übungen (Ü)* sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden, *Praktika (P)* dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung experimenteller und theoretischer Aufgaben bzw. zur Veranschauli-

chung von Sachverhalten. Sie können zu Komplexpraktika vereint werden, *Exkursionen* dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten in außeruniversitären Einrichtungen und in Betrieben.

(3) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9 Anbietungsberechtigte

Anbietungsberechtigte sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten oder außerplanmäßige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Masterstudiengängen der Chemie an der Universität Potsdam anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können vom Prüfungsausschuss als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietungsberechtigten. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietungsberechtigte gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den Studiengängen ist obligatorisch und aktenkundig zu machen. Die Studierenden werden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 14) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§§ 15 - 17) unterrichtet. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

(2) Vom Prüfungsausschuss werden Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater bestimmt. Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- bei Nichteinhaltung des Studienplans,
- bei geplantem Studienortwechsel,
- bei Studienfachwechsel.

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Chemie und den konsekutiven Masterstudiengang Chemie, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören müssen. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Instituts für Chemie sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Aufstellung der Verzeichnisse der Anbietungsberechtigten,
3. die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module sowie die Zulassung von Wahlpflichtmodulen,
4. die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteilsausgleich
5. die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die Ordnung für das Zulassungsverfahren im je-

weiligen Masterstudiengang und führt das Zulassungsverfahren durch.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Revision vorgelegt.

(7) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde

(1) Grundsätzlich sind alle Anbietungsberechtigten sowie alle nach § 12 Absatz 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferinnen/Prüfer oder Beisitzerinnen/Beisitzer tätig zu werden.

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Anbietungsberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerin/den Beisitzer festlegen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur fachkundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Ordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(6) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin/der jeweilige Betreuer. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vorschlagen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Anbietungsberechtigte sein.

Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin/Prüfer nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen.

(7) Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder dazu gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsaufbau

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Kontrolle der Studienleistungen dient den Anbietungsberechtigten nicht zur Festlegung der Note und ist nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung).

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus mehreren Leistungserfassungsschritten bestehen. Die Anbietungsberechtigten legen vor Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Leistungserfassungsschritte fest. Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen dienen dazu, den Anbietungsberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer/eines Studierenden zu liefern. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur aus praktischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Note des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die Inhalte des Moduls. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Insbesondere bei Modulen, die von mehreren Anbietungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, ist auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilig in die Gesamtbewertung ein. Die Modalitäten der Kollegialprüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(5) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden, so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Findet eine solche gesonderte Prüfung nicht statt, geht die Note des entsprechenden Mo-

duls nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (§ 32, § 38).

§ 14 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde
- ggf. Benotung gemäß § 16,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils für die einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn die Prüfungsleistungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen der Studienleistungen gehen nicht in die Notenfindung ein. Anbietersberechtigte können auf Wunsch der/des Studierenden eine Bescheinigung ohne Note über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausstellen.

(4) Die Note zu den Leistungspunkten wird von den Anbietersberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den studienbegleitenden Modulprüfungen gezeigten Leistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen gemäß der Regelungen in §§ 30 und 31 sowie §§ 36 und 37 zugeordnet.

§ 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anbietersberechtigten zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung sollen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten.

Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende/den Einspruch-Einlegenden und die jeweiligen Anbietersberechtigten anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, Klausuren oder schriftliche Berichte, die wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Inhalten einer Lehrveranstaltung, z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben, oder Seminarvorträge, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietersberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin/dem Prüfer eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, die/der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitzuteilen. Während einer mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen in der Regel mindestens 1 und höchstens 3 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte von Forschungspraktika und Übungen. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angegebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Anbie- tungsberechtigten korrigiert und bewertet. Die Stu- dierende/der Studierende hat einen Anspruch dar- auf, dass die Korrektur und Bewertung der Arbeit noch von einer/einem weiteren Fachkundigen über- prüft wird. Die Bewertung einer Klausur oder son- stigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungster- min ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studie- renden Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht er- folgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittli- chen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Noten entsprechen folgenden Graden auf der ECTS-Skala:

1,0 bis 1,5 = A - excellent

>1,5 bis 2,0 = B - very good

>2,0 bis 2,5 = C - good

>2,5 bis 3,5 = D - satisfactory

>3,5 bis 4,0 = E - sufficient

> 4 = F - fail.

(3) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprü- fungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der gewich- teten arithmetischen Mittelung der Leistungen in

den einzelnen Leistungserfassungsschritten. Die Modalitäten der Wichtung ist vor Beginn des Mo- duls zu veröffentlichen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden, die Wie- derholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zu- lässig. Ausnahmen regelt § 17. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Han- delt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prü- fung zum gesamten Bachelor- oder Masterstudien- gang als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollstän- dige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wie- derholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Här- tetfällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wie- derholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Här- tetfällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Chemie angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

§ 17 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bache- lorstudiums oder Masterstudiums (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Frei- versuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prü- fungen können zur Notenverbesserung einmal wie- derholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfol- gen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergeb- nis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang möglich.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden.

(2) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleich- oder höherwertig sind. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden.

(4) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben. Wird ein Modul als Pflichtmodul anerkannt, werden hierfür Leistungspunkte entsprechend diesem Pflichtmodul gutgeschrieben. Die Note wird übernommen, sofern sie auf die Notenskala in § 16 Abs. 2 abbildbar ist. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG eine bestandene, fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung und die Einschreibung für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam.

(2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium (§ 33) erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung kann der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen sein (Prüfungsvorleistung). Entspre-

chende Regelungen legen die Anbietungsberechtigten fest.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf denen die entsprechenden Module aufbauen. Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichende Einzelfallentscheidungen zu Gunsten der Studierenden fällen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin/der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(6) Die/der Studierende versichert bei Anmeldung zur Prüfung schriftlich, dass keiner der unter Satz 5 genannten Gründe der Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

(7) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen müssen sich die Studierenden durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich. Alle Lehrveranstaltungen müssen in dem für das entsprechende Modul vorgesehenen Unterrichtszeitraum abgeschlossen werden. Eine Verteilung der Lehrveranstaltungen des Moduls über einen längeren als den vorgesehenen Zeitraum ist nicht zulässig. Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des entspre-

chenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Anbietungsberechtigte des jeweiligen Moduls bzw. im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Prüfungen müssen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die/der Studierende, die/der eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens acht Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie/er darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(5) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(6) Ist die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsfähig, muss sie/er dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben. Sie/er nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(8) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des

Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(9) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(10) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin/der Kandidat ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ gewertet.

(11) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 7, 9 und 10 die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/der Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentieren und vor einem theoretischen Hintergrund deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem

weiteren Gutachter, die/der über eine langjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte, bewertet.

(3) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertig gestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter oder die Annahme des Themas ab, so ist dies der/dem Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich spätestens zehn Werktage nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erzielten Ergebnisse und der Diskussion dieser Ergebnisse im Literaturzusammenhang bewertet werden. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/der Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnissen ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter bewertet. Beide

sollen nicht zur gleichen Arbeitsgruppe gehören. Es muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein und mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. In den Gutachten soll sowohl der wissenschaftliche Inhalt als auch die Form der Darstellung bewertet werden. Zur Benotung der Masterarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen entwickeln oder validieren.

(8) Der Beginn der Masterarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertig gestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Der Prüfungsausschuss muss der Themenvergabe und der Gutachterwahl zustimmen. Absatz 3 Satz 5 gilt analog. Die Arbeit muss fristgerecht in vierfacher Ausfertigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt zur Dokumentation im Prüfungsamt. Der definitive Abgabetermin ist vom Prüfungsamt festzuhalten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach Erhalt der Arbeit zukommen lassen.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Monate verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(10) Die Verteidigung der Masterarbeit ist hochschulöffentlich und umfasst einen etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden sowie eine daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten zu der Arbeit und deren weiterem Umfeld befragt. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission

sion unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen einfließt. Zur Benotung der Masterverteidigung wird der Notenschlüssel aus § 16 Abs. 2 herangezogen. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter und mindestens eine weitere Wissenschaftlerin/ein weiterer Wissenschaftler an, die/der über eine langjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte. In jedem Fall müssen der Prüfungskommission mindestens drei fachkundige Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler angehören, von denen mindestens eine ordentliche Hochschul-lehrerin/ordentlicher Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein muss. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss von der Betreuerin/dem Betreuer mindestens 15 Werktage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens fünf Werktage vor der Prüfung von der Betreuerin/dem Betreuer auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in § 21 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Bachelor of Science (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 32 erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Master of Science (M.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 38 erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung sowie alle zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtnote,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und als Wissenschaftsdisziplin der Name des Studiengangs beurkundet.

(8) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(9) Die Urkunde ist in Deutsch auszufertigen. Eine beglaubigte Übersetzung ist möglich.

§ 24 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetz-

lichen Bestimmungen über die Rücknahme rechts-widriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallent-scheidung

(1) Widerspruchsverfahren unterliegen dem Ver-waltungsrecht.

(2) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Ver-schlechterung einer Prüfungsnote führen.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilwei-se in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prü-ferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erst-malige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszei-ten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt le-ben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ab-lauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abzu-legen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bear-

beitungszeiten zur Erbringung von Studienleistun-gen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederho-lungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zu-nächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bear-beitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weiterge-hende Einzelfallregelungen entscheidet der Prü-fungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universi-tät Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prü-fungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semes-ter verlängert werden.

Teil III: Bachelorstudium

§ 27 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftli-chen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ers-ten berufs-qualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Stu-diengang Chemie soll insbesondere solche natur-wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Tätigkeiten in chemischen oder chemisch-technologischen Unternehmen, in Forschungsein-richtungen sowie in Behörden und Verbänden bil-det. Es sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in der Forschung vermittelt wer-den. Der Bachelorgrad ist in der Regel Vorausset-zung für weiterführende Studien im In- und Aus-land. Er dient der Vorbereitung auf den konsekuti-ven Masterstudiengang Chemie. Außerdem legt er ein Fundament für andere auf dem naturwissen-schaftlichen Bachelor aufbauende Qualifikationen z. B. in Umwelt- und Patentrecht, Planung, Er-wachsenenbildung oder Journalismus.

§ 28 Zulassungsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bache-lorstudium Chemie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatli-chen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbe-

zogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Solide Grundkenntnisse in den mathematisch naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift sind eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Chemie. Daher sollten entsprechende Kenntnisse durch den Schulabschluss oder entsprechende international anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 29 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt zunächst das erforderliche mathematisch-naturwissenschaftliche Basiswissen sowie berufsbildende Grundlagen in den Teilgebieten der Chemie. Für die Teilnahme an Modulen kann die erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung sein.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Dabei handelt es sich um eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die einen Umfang von 15 Leistungspunkten entsprechend etwa 45 Arbeitstagen haben soll.

(3) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 30 Inhalte des Bachelorstudiums

Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung. In den Modulen können einige Veranstaltungen obligatorisch, andere wahlobligatorisch sein. Für den wahlobligatorischen Teil werden 15 Leistungspunkte vergeben, die sich aus zwei der angebotenen Wahlpflichtmodule zusammensetzen. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der jeweiligen Module regelt die Ordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Spezielle Rechtskunde für Chemiker“ und „Toxikologie“ können die Studenten die Sachkundeprüfung nach § 5 der Chemikalienverbotsordnung ablegen.

(1) Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie

Modul	Modultitel	Zu vermittelndes Lernziel	Umfang	LP
A 1	Allgem. und Anorg. Experimentalchemie	Grundprinzipien und allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Chemie und Chemie einiger Hauptgruppenelemente	4 V, 3 S, 11 P	14,5
A 2	Anorganische Experimentalchemie	Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente sowie deren Verbindungen, Grundlagen der qualitativen anorganischen Analyse	6 V, 2 S, 12 P	17
A 3	Organische Experimentalchemie I	Grundprinzipien der kovalenten Bindung und Hybridisierung, Grundtypen organischer Verbindungen, Stereochemie, Reaktionsmechanismen und Synthese	3 V, 1 S, 12 P	11,5
A 4	Organische Experimentalchemie II	Weiterführende Reaktionen von Carbonylverbindungen, Naturstoffklassen (Kohlenhydrate, Aminosäuren)	2 V, 1 S, 12 P	10
A 5	Physikalische Chemie I	Erscheinungsformen der Materie, Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie	6 V, 2 S	10
A 6	Physikalische Chemie II	Einführung in grundlegende Methoden der Physikalischen Chemie	2 V, 3 S, 14 P	14
A 7	Analytische Chemie (Strukturanalytik)	Chromatographische Trennmethode, Methoden der Strukturaufklärung	3 V, 1 S, 6 P	8,5
A 8	Theoretische Chemie I	Grundzüge der Theoretischen Chemie, Einführung in die molekulare Quantenmechanik und chemische Bindung	4 V, 2 S	8
A 9	Kolloidchemie I	Prinzipielle Möglichkeiten der Herstellung und Stabilisierung kolloidaler Systeme	3 V, 1 S	5,5
A 10	Polymerchemie I	Einführung in die Stoffklasse der Polymere	3 V, 1 S	5,5
A 11	Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie	Spezifische Aspekte der Koordinationschemie und Grundlagen der Rolle der Bioelemente	3 V	4,5
A 12	Mathematik für Chemiker	Mathematische Methoden und Werkzeuge und deren Anwendung in der Chemie	4 V, 2 S	8
A 13	Physik I	Statik und Dynamik von Punktmassen, Kontinua, elektrische und magnetische Phänomene	2 V, 1 S	4
A 14	Physik II	Mechanische Schwingungen, Quanten, Atome und Kerne, Grundlagen der Festkörperphysik	2 V, 1 S, 2 P	4
A 15	Biochemie	Grundlegende Arbeitsmethoden der Biochemie, Zell- und Molekularbiologie	2 V	3
A 16	Stereochemie	Stereoisomerie, Chiralität, Konformationsanalyse, asymmetrische Synthesen, Nomenklatur	2 V, 1 S	4
A 17	Aromaten und Heteroaromaten	Moderne Aspekte der Aromatenchemie	2 V	3
A 18	Moderne Synthesemethoden	Aspekte moderner synthetischer Methoden	2 V	3
Leistungspunkte insgesamt:				138

(2) Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie

Modul	Modultitel	Zu vermittelndes Lernziel	Umfang	LP
AWP 1	Bioorganische Chemie	Stereoselektive Reaktionen und Mehrstufensynthesen biologisch aktiver Verbindungen und deren Analoga	4 V, 3 P	7,5
AWP 1	Festkörperchemie	Anorganische Festkörperchemie, Festkörperreaktionen und Festkörperphänomene	4 V, 3 P	7,5
AWP 1	Kolloidchemie	Strukturbildung in kolloiddispersen Systemen, Selbstorganisation von Amphiphilen und Partikelbildung in Templatphasen	4 V, 3 P	7,5
AWP 2	Analytische Chemie	Moderne analytische Methoden, Chemometrik, Akkreditierung und Qualitätssicherung	4 V, 3 P	7,5
AWP 2	Physikalische Umweltchemie	Nachweis, Verhalten und Wirkung von chemischen Substanzen in der Umwelt	4 V, 3 P	7,5
AWP 2	Polymerchemie	Synthesewege und Produktionsmethoden sowie physikochemische und physikalische Besonderheiten von Polymeren	4 V, 3 P	7,5
AWP 2	Theoretische Chemie/Computerchemie	Einführung in die Computer- und Quantenchemie, quantenchemische Rechenverfahren, Moleküldynamik und Spektroskopie	4 V, 3 P	7,5
Leistungspunkte insgesamt für 2 Wahlpflichtmodule:				15

(3) Allgemeine Berufsvorbereitung (Schlüsselqualifikationen)

Die Module können aus den Angeboten des Instituts für Chemie, der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und anderen Fakultäten der UP ausgewählt werden. Sie dienen der allgemeinen Berufsvorbereitung. Mit ihnen werden insbesondere Qualifikationsziele angestrebt, die im Bereich des Könnens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten liegen und auch über das Fach Chemie hinausgehen. Dazu gehören: Elektronische Fachinformation, Toxikologie, Informatik/Computerkurse, Biologie, Mathematik, Physik, Geowissenschaften, Sprachen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, Wirtschaftswissenschaft und Patentrecht.

Leistungspunkte insgesamt: 12

§ 31 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Jahr des Bachelorstudiums durchgeführt. Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am fachspezifischen Unterricht des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit umfasst 15 Leistungspunkte. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums von 45 Tagen in mehrere Abschnitte ist zulässig, wenn die Betreuerin/der Betreuer dies für notwendig hält, wobei der Gesamtzeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf.

Leistungspunkte insgesamt: 15

§ 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 30 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit.

(3) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 1,0 bis 1,5: sehr gut
 > 1,5 bis 2,5: gut
 > 2,5 bis 3,5: befriedigend
 > 3,5 bis 4,0: ausreichend
 > 4,0: nicht ausreichend

Teil IV: Masterstudium

§ 33 Ziel des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Chemie baut in der Regel auf einen Bachelorstudiengang der Chemie oder einer thematisch verwandten Disziplin auf.

(2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie schaffen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben, bevorzugt in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, sowie in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Be-

hören. Das Masterstudium kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

§ 34 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer an der Universität Potsdam einen Studienabschluss mit dem Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie erworben hat oder

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie oder einer nahe verwandten Disziplin verliehen bekommen oder
- b) einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung nachweisen kann, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium steht oder
- c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In allen Fällen kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren nach der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie statt.

(3) Solide Englischkenntnisse sind für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs unabdingbar und sollten durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 35 Aufbau des Masterstudiums

Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen Wissens werden vor allem im 1. und 2. Semester des Masterstudiums Vorlesungen, Übungen, Praktika, Literaturseminare besucht. Einige Veranstaltungen sind obligatorisch (Pflichtmodule), andere wahlobligatorisch. Veranstaltungen, die bereits für das Bachelorstudium angerechnet wurden, können für das Masterstudium nicht mehr berücksichtigt werden. Module aus dem Bachelorstudiengang Chemie, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können auf Antrag im Masterstudium absolviert und eingebracht werden. Im 2. oder 3. Semester ist mindestens ein Vertiefungsmodul zu absolvieren. Dieses kann je nach fachlichen und sonstigen Erfordernissen entweder als Block oder über das Semester verteilt durchgeführt werden. Vor Beginn eines Vertiefungsmoduls müssen bestimmte Veranstaltungen des Masterstudienganges

besucht werden. Wahlmodule können frei aus dem gesamten Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät bzw. anderen Fakultäten ausgewählt werden. Dies können z.B. Lehrveranstaltungen aus den Bereichen: Chemie, Biochemie, Biologie, Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften, Betriebswirtschaft, Jura, Philosophie und Fremdsprachen sein. Dabei sollte der Anteil der Allgemeinen Naturwissenschaften mindestens 50 % der Leistungspunkte umfassen. Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die in der Regel im 3. und 4. Fachsemester angefertigt werden soll, sofern dem keine fachlichen Gründe entgegenstehen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Unter Betreuung einer/eines im jeweiligen Masterstudiengang tätigen Anbieters-berechtigten oder einer/eines durch den Prüfungsausschuss für die Betreuung einer Masterarbeit zugelassenen erfahrenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers sollen die Studierenden neue experimentelle bzw. theoretische Arbeiten zu einem aktuellen wissenschaftlichen Thema in einer forschungsorientierten Arbeitsgruppe planen, durchführen und auswerten. Der Gesamtarbeitsaufwand der Arbeit entspricht 30 Leistungspunkten, die in der Regel in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten erbracht werden. Diese Forschungsaktivitäten sind in einer selbstständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb dieser Frist zu präsentieren.

§ 36 Inhalte des Masterstudiums

Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt diese Ordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrerfordernisse aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

Masterstudiengang Chemie**(1) Pflichtmodule des Masterstudiengangs Chemie**

Modul	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche	LP
B 1	Weiterführende Anorganische Chemie	Metallorganische Chemie, Chemie der Metalle, Grundlagen der Festkörperchemie und anorganische Werkstoffe	4 V	6
B 2	Fortgeschrittenen-Praktikum Anorganische Chemie	Synthese anorganischer Verbindungen	1 S, 14 P	8
B 3	Weiterführende Organische Chemie	Reaktionen von Alkenen, Aromaten u. Carbonylverbindungen, Stereoselektivität sowie Naturstoffsynthesen	3 V, 2 S, 19 P	16
B 4	Physikalische Chemie III	Moderne experimentelle Methoden der Physikalischen Chemie	4 V, 2 S, 10 P	13
B 5	Analytische Chemie	Instrumentell-analytische Methoden der quantitativen Analytik	2 V, 2 S, 4 P	7
B 6	Theoretische Chemie II	Moderne Methoden der Quantenchemie, Moleküldynamik und Computerchemie	2 V, 1 S, 4 P	6
B 7	Kolloidchemie II	Methoden zur Charakterisierung nanostrukturierter Systeme	2 V, 1 S, 4 P	6
B 8	Polymerchemie II	Synthese und physikochemische Charakterisierung von Polymeren	2 V, 4 P	5
B 9	Technische Chemie	bevorzugten Synthesewege und Produktionsmethoden für die wichtigsten organischen Chemikalien	2 V	3
Leistungspunkte insgesamt:				70

(2) Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Chemie

Modul	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche	LP
BWP 1	Vertiefungsfach	Angewandte Koordinationschemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Koordinationschemie und EPR-Spektroskopie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Organische Chemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Theoretische Chemie/ Computerchemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Kolloidchemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Polymerchemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Physikalische Chemie	2 V, 1 S, 8 P	8
BWP 1	Vertiefungsfach	Analytische Chemie/Strukturanalytik	2 V, 1 S, 8 P	8
Leistungspunkte in jeweils einem Vertiefungsfach insgesamt:				8

(3) Wahlmodule des Masterstudiengangs Chemie

Modul	Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche	LP
W 1	Module der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. anderer Fakultäten der Universität Potsdam, frei wählbar			
Leistungspunkte insgesamt:				12

§ 37 Masterarbeit

Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am Unterricht des Masterstudiengangs Chemie beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf relevanten Gebieten arbeitenden Universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten durchgeführt werden. Sie umfasst 30 LP.

§ 38 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Gesamtheit der studienbegleitenden Prüfungen der Module sowie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Bestehen der Masterprüfung sind die Leistungspunkte aus allen Modulen und der Masterarbeit entsprechend §§ 36 und 37 notwendig.

(3) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der mit den Leistungspunkten gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme.

(4) Die Note der Masterarbeit und Verteidigung ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle gerundetes Mittel der 2-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Verteidigung.

(5) Die Note der Masterprüfung ist der Mittelwert aus Vorbenotung und Note der Masterarbeit und Verteidigung.

(6) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
1,0 bis 1,5: sehr gut
> 1,5 bis 2,5: gut
> 2,5 bis 3,5: befriedigend
> 3,5 bis 4,0: ausreichend
> 4,0: nicht ausreichend

Teil V: Zusatzbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie vom 22. Mai 1997 (AmBek. UP 1998 S. 162 und S. 168) und damit auch die Möglichkeit, nach diesen Ordnungen einen Studienabschluss zu erwerben, treten mit Ablauf des zwölften Semesters nach der Veröffentlichung der Bachelor- und Masterordnung außer Kraft.

(4) Der Bachelorstudiengang Chemie wird ab dem Wintersemester 2006/07 und der konsekutive Masterstudiengang Chemie ab dem Wintersemester 2009/10 angeboten.

Bachelorstudiengang Chemie

1. Semester (WiSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
A 1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	5	2	11
A 12	Mathematik für Chemiker (Teil 1)	2	2	
A 13	Physik I	2	1	

2. Semester (SoSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
A 2	Anorganische Experimentalchemie	6	2	12
A 5	Physikalische Chemie I (Teil 1)	2	1	
A 12	Mathematik für Chemiker (Teil 2)	2		
A 14	Physik II	2	1	2

3. Semester (WiSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
A 3	Organische Experimentalchemie I	3	1	12
A 4	Organische Experimentalchemie II	2	1	12
A 5	Physikalische Chemie I (Teil 2)	4	1	

4. Semester (SoSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
A 11	Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie	3		
A 16	Stereochemie	2	1	
A 6	Physikalische Chemie II (Teil 1)		1	14
A 7	Analytische Chemie (Strukturanalytik)	3	1	
A 8	Theoretische Chemie I (Teil 1)	2	1	
A 9	Kolloidchemie I (Teil 1)	1		
A 10	Polymerchemie I (Teil 1)	1		

5. Semester (WiSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
A 17	Aromaten und Heteroaromaten	2		
A 18	Moderne Synthesemethoden	2		
A 6	Physikalische Chemie II (Teil 2)	2	2	
A 7	Analytische Chemie (Strukturanalytik)			6
A 8	Theoretische Chemie I (Teil 2)	2	1	
A 9	Kolloidchemie I (Teil 2)	2	1	
A 10	Polymerchemie I (Teil 2)	2	1	
A 15	Biochemie	2		

6. Semester (SoSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
AWP 1	Wahlpflichtmodul I	4		3
AWP 2	Wahlpflichtmodul II	4		3
	Bachelorarbeit			45 Tage

1. – 5. Semester

Modul	Modultitel	V	S	P
	Frei wählbare Module im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung			

Masterstudiengang Chemie

1. Semester (WiSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
B 1	Weiterführende Anorganische Chemie	4		
B 2	F-Praktikum Anorganische Chemie		1	14
B 4	Physikalische Chemie III (Teil 1)	2		10
B 5	Analytische Chemie	2	2	
BW 1	Wahlmodule			

2. Semester (SoSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
B 3	Organische Chemie	3	2	19
B 4	Physikalische Chemie III (Teil 2)	2	2	
B 5	Analytische Chemie			4
B 6	Theoretische Chemie II (Teil 1)	2		
BW 1	Wahlmodule			

3. Semester (WiSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
B 6	Theoretische Chemie II (Teil 2)		1	4
B 7	Kolloidchemie II	2	1	4
B 8	Polymerchemie II	2		4
B 9	Technische Chemie	2		
BWP 1	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsfach	2	1	8
BW 1	Wahlmodule			

4. Semester (SoSe)

Modul	Modultitel	V	S	P
	Masterarbeit			

Anlage 1: Modulbeschreibungen Bachelorstudiengang

Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie:

Modul A 1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
Anzahl LP	14,5
Anzahl LVS	4 V, 3 S, 11 P
Moduleile	Vorlesungen Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie 1 & 2 mit Seminaren, Seminar „Spezielle Rechtskunde für Chemiker“, Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Prüfungsmodalitäten	Die beiden Vorlesungen und das Seminar für spezielle Rechtskunde schließen je mit einer Klausur ab. Jede Klausur muss für sich bestanden werden. Die Modulnote setzt sich aus den drei Klausurnoten mit folgender Wichtung zusammen: Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie 1: Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie 2: Seminar für Rechtskunde = 3 : 3 : 1.
Studienleistungen	Das bestandene Modul setzt das bestandene Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie voraus (Praktikumtestate, Protokolle, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate, Ergebnisse der qualitativen anorganischen Analysen).
Modul A 2	Anorganische Experimentalchemie
Anzahl LP	17
Anzahl LVS	6 V, 2 S, 12 P
Moduleile	Vorlesungen Anorganische Experimentalchemie 1 & 2 mit Seminaren, Vorlesung Qualitative Anorganische Analyse, Vorlesung der Analytische Gesamtprozess, Praktikum Qualitative Anorganische Analyse
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Die vier Vorlesungen schließen mit je einer Klausur ab. Jede Klausur muss für sich bestanden werden. Die Modulnote setzt sich aus den vier Klausurnoten mit folgender Wichtung zusammen: Anorganische Experimentalchemie 1: Anorganische Experimentalchemie 2: Analytischer Gesamtprozess: Qualitative Anorganische Analyse = 3 : 3 : 1 : 1
Studienleistungen	Das bestandene Modul setzt das bestandene Praktikum Qualitative Anorganische Analyse voraus (Praktikumtestate, Protokolle, Ergebnisse der qualitativen anorganischen Analyse).
Modul A 3	Organische Experimentalchemie I
Anzahl LP	11,5
Anzahl LVS	3V, 1 S, 12 P
Moduleile	Vorlesung und Seminar Organische Experimentalchemie I, Grundpraktikum Organische Chemie I
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Experimentelle Anorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar; Praktikumprotokolle und Testate, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate
Modul A 4	Organische Experimentalchemie II
Anzahl LP	10
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 12 P
Moduleile	Vorlesung und Seminar Organische Experimentalchemie II, Grundpraktikum Organische Chemie II
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Experimentelle Anorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar; Praktikumprotokolle und Testate, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate

Modul A 5	Physikalische Chemie I
Anzahl LP	10
Anzahl LVS	6 V, 2 S
Moduleile	Vorlesungen PC Teil 1 und 2 mit Seminaren
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module Mathematik, Allgem. und Anorg. Chemie, Physik I
Prüfungsmodalitäten	Die beiden Vorlesungen schließen mit je einer Klausur ab. Jede Klausur muss für sich bestanden werden. Die Modulnote setzt sich aus beiden Klausurnoten mit folgender Wichtung zusammen: PC 1 : PC 2 = 1:2
Modul A 6	Physikalische Chemie II
Anzahl LP	14
Anzahl LVS	2 V, 3 S, 14 P
Moduleile	Apparatives Grundpraktikum PC mit Seminaren und Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul PC 1
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung PC 3 schließt mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung ab. Das Seminar zum Praktikum schließt mit einer Klausur ab. Beide Prüfungsnoten ergeben bei einer Wichtung von 1:2 die Modulnote. Das bestandene Modul setzt das bestandene Grundpraktikum voraus.
Modul A 7	Analytische Chemie (Strukturanalytik)
Anzahl LP	8,5
Anzahl LVS	3 V, 1 S, 6 P
Moduleile	Vorlesung „Analytische Chemie (Strukturanalytik)“, Seminar und Übung zur Vorlesung, Praktikum Strukturanalytik
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Versuchsprotokollabgabe und Akzeptanz
Modul A 8	Theoretische Chemie I
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	4 V, 2 S
Moduleile	Vorlesung „ <i>Theoretische Chemie 1: Grundlagen</i> “, Seminar zur Vorlesung; Vorlesung „ <i>Theoretische Chemie 2: Die chemische Bindung</i> “, Seminar zur Vorlesung.
Teilnahmevoraussetzung	Modul <i>Mathematik für Chemiker</i> .
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur) für jede der Veranstaltungen „ <i>Theoretische Chemie 1</i> “ und „ <i>Theoretische Chemie 2</i> “ mit gleicher Wichtung.
Modul A 9	Kolloidchemie I
Anzahl LP	5,5
Anzahl LVS	3 V, 1 S
Moduleile	Vorlesung Kolloidchemie I, Seminar zur Vorlesung
Teilnahmevoraussetzung	Grundkenntnisse in der Physikalischen Chemie (PC Modul I)
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Modul A 10	Polymerchemie I
Anzahl LP	5,5
Anzahl LVS	3 V, 1 S
Moduleile	Vorlesungen Polymerchemie I, Seminar zur Vorlesung
Teilnahmevoraussetzung	Grundkenntnisse der Allgemeinen, Analytischen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Bestandene schriftliche bzw. mündliche Leistungserfassung von Vorlesungen und Seminaren.

Modul A 11	Koordinationschemie und Bioorganische Chemie
Anzahl LP	4,5
Anzahl LVS	3 V
Moduleile	Vorlesungen Koordinationschemie und Bioorganische Chemie
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie und Anorganische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Die beiden Vorlesungen schließen mit je einer Klausur ab. Jede Klausur muss für sich bestanden werden. Die Modulnote setzt sich aus beiden Klausurnoten mit folgender Wichtung zusammen: Koordinationschemie: Bioorganische Chemie = 2:1
Modul A 12	Mathematik für Chemiker
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	4 V, 2 S
Moduleile	Vorlesungen „ <i>Mathematik für Chemiker 1</i> “, „ <i>Mathematik für Chemiker 2</i> “ (je zweistündig), Seminare begleitend zu den Vorlesungen.
Teilnahmevoraussetzung	Keine.
Prüfungsmodalitäten	Zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren) für <i>Mathematik 1</i> und <i>Mathematik 2</i> mit gleicher Wichtung.
Modul A 13	Physik I
Anzahl LP	4
Anzahl LVS	2 V, 1 S
Moduleile	Vorlesung und Seminar Physik I
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Modul A 14	Physik II
Anzahl LP	4
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 2 P
Moduleile	Vorlesung und Seminar Physik II, Praktikum Physik
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Physik I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Modul A 15	Biochemie
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Prinzipien und Methoden der Biochemie und Molekularbiologie
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Organische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Modul A 16	Stereochemie
Anzahl LP	4
Anzahl LVS	2 V, 1 S
Moduleile	Vorlesung und Seminar Stereochemie
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Organische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Modul A 17	Aromaten und Heteroaromaten
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Aromaten und Heteroaromaten
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Organische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Modul A 18	Moderne Synthesemethoden
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Moderne Synthesemethoden
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Organische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)

Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie:

Wahlpflicht Bioorganische Chemie:

Dieses Modul beinhaltet das Praktikum Bioorganische Chemie (1,5 LP) und zwei Vorlesungen (jeweils 3 LP), die aus einem Angebot von drei Vorlesungen ausgewählt werden können.

Modul AWP 1	Wahlpflichtfach Bioorganische Chemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Moduleile	Praktikum Bioorganische Chemie, Vorlesung Bioorganische Chemie, bzw. Vorlesung Naturstoffe I, bzw. Vorlesung Pericyclische Reaktionen
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Organische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung
Studienleistungen	Praktikumprotokolle und Testate

Modul AWP 1	Wahlpflichtfach Festkörperchemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4V, 3 P
Moduleile	Vorlesungen Festkörperchemie, Phänomene der Festkörperchemie, Grundlagen der Mineralogie, sowie ein Praktikum Festkörperchemie oder Röntgenkristallstrukturanalyse
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie und Anorganische Experimentalchemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Schriftliche bzw. mündliche Testate, Praktikumprotokolle

Modul AWP 1	Wahlpflichtfach Kolloidchemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Moduleile	Vorlesungen „Strukturbiologie in kolloidalen Systemen“ und „Physikalische Chemie der Grenzflächen“ sowie ein Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Modul Kolloidchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Antestate und Praktikumprotokolle

Modul AWP 2	Wahlpflichtfach Analytische Chemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Moduleile	Vorlesungen „Moderne Analytische Methoden“, „Chemometrik“, „Akkreditierung und Qualitätssicherung in der Analytischen Chemie“ und 5 Laborversuche mit einer komplexen instrumentell-analytischen Aufgabenstellung
Teilnahmevoraussetzung	Modul „Analytische Chemie (Strukturanalytik)“
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Versuchsprotokollabgabe und Akzeptanz

Modul AWP 2	Wahlpflichtfach Physikalische Umweltchemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Moduleile	Vorlesung Umwelt Messtechnik/Photochemie (2 SWS) Vorlesung Physikalisch-Chemische Probleme der Umweltchemie (1SWS) Vorlesung Umweltgeochemie (1 SWS) Praktikum Umweltanalytik (2 SWS) Praktikum Umweltgeochemie (1 SWS)
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module PC Teil 1 und 2
Prüfungsmodalitäten	Zur Vorlesung 1 und 2 werden je eine Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsnoten ergeben bei einer Wichtung von 1:1 die Modulnote. Das bestandene Modul setzt die bestandenen Praktika voraus.
Studienleistungen	Praktikumtestate- und Protokolle.

Modul AWP 2	Wahlpflichtfach Polymerchemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Modulteile	Vorlesungen „Polymersynthese“ und "Struktur und Eigenschaften von Polymeren“ sowie ein Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Modul Polymerchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Schriftliche bzw. mündliche Leistungserfassung und Praktikumprotokolle

Modul AWP 2	Wahlpflichtfach Theoretische Chemie/Computerchemie
Anzahl LP	7,5
Anzahl LVS	4 V, 3 P
Modulteile	Eine vierstündige Vorlesung „ <i>Theoretische Chemie 3: Einführung in die Computerchemie</i> “, sowie ein begleitendes Computerpraktikum.
Teilnahmevoraussetzung	Modul <i>Theoretische Chemie I</i> .
Prüfungsmodalitäten	Klausur
Studienleistungen	Das Praktikum wird durch eine Abschlussaufgabe abgeschlossen.

Ausgewählte aktuelle Module der Chemie im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung:

Modul	Mathematische und numerische Zusatzausbildung
Anzahl LP	5
Anzahl LVS	2 V, 2 S
Modulteile	Das Modul besteht aus einer zweistündigen Vorlesung, sowie einem zweistündigen Seminar.
Teilnahmevoraussetzung	Keine, jedoch Modul <i>Mathematik für Chemiker</i> hilfreich.
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Abgabe und benotete Bewertung von Übungsaufgaben

Anlage 2: Modulbeschreibungen Masterstudiengang

Pflichtmodule des Masterstudiengangs Chemie:

Modul B 1	Weiterführende Anorganische Chemie
Anzahl LP	6
Anzahl LVS	4 V
Moduleile	Vorlesungen Metallorganische Chemie, Chemie der Metalle, Grundlagen der Festkörperchemie und Anorganische Werkstoffe
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Experimentalchemie, Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Die drei Vorlesungen schließen mit je einer Klausur ab. Jede Klausur muss für sich bestanden werden. Die Modulnote setzt sich aus den drei Klausurnoten mit einer Wichtung von 1:1:1 zusammen.
Modul B 2	Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	1 S, 14 P
Moduleile	Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie und Seminar
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Das Praktikum und das Seminar schließen mit je einer Klausur oder mündlichen Prüfung ab. Beide Prüfungen ergeben bei einer Wichtung von 1 : 1 die Modulnote.
Studienleistungen	Das bestandene Modul setzt die Teilnahme am Seminar und das bestandene Praktikum (Praktikumprotokolle, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate) voraus.
Modul B 3	Weiterführende Organische Chemie
Anzahl LP	16
Anzahl LVS	3 V, 2 S, 19 P
Moduleile	Vorlesung und Seminar Weiterführende Organische Chemie, Fortgeschrittenen-Praktikum Organische Chemie
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung Weiterführende Anorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche und mündliche Prüfung
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren; Praktikumprotokolle und Testate, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate
Modul B 4	Physikalische Chemie III
Anzahl LP	13
Anzahl LVS	4 V, 2 S, 10 P
Moduleile	Apparatives Hauptpraktikum PC mit Seminar, Vorlesung PC 4 mit Übung, Hauptseminar PC
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module PC 1 & 2
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung PC 4 und das Seminar zum Praktikum schließen mit je einer Klausur oder mündlichen Prüfung ab. Beide Prüfungen ergeben bei einer Wichtung von 1:1 die Modulnote.
Modul B 5	Analytische Chemie
Anzahl LP	7
Anzahl LVS	2 V, 2 S, 4 P
Moduleile	Vorlesung „Analytische Chemie (Instrumentalanalytik)“, Seminare und Übungen zur Vorlesung, Praktikum Instrumentalanalytik
Teilnahmevoraussetzung	Vorlesung „Der Analytische Gesamtprozess“
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Versuchsprotokollabgabe und Akzeptanz

Modul B 6	Theoretische Chemie II
Anzahl LP	6
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 4 P
Modulteile	Vorlesung „ <i>Theoretische Chemie 4: Quantenchemie</i> “, Seminar und Praktikum zur Vorlesung.
Teilnahmevoraussetzung	Modul <i>Theoretische Chemie I</i> .
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Praktische Abschlussaufgabe am Computer für das Praktikum

Modul B 7	Kolloidchemie II
Anzahl LP	6
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 4 P
Modulteile	Vorlesung Kolloidchemie II, Seminar und Praktikum zur Vorlesung
Teilnahmevoraussetzung	Modul Kolloidchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Versuchsprotokollabgabe und Akzeptanz

Modul B 8	Polymerchemie II
Anzahl LP	5
Anzahl LVS	2 V, 4 P
Modulteile	Vorlesung Moderne Aspekte der Polymerforschung, Praktikum zur Vorlesung
Teilnahmevoraussetzung	Modul Polymerchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Schriftliche bzw. mündliche Leistungserfassung und Protokolle

Modul B 9	Technische Chemie
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Modulteile	Vorlesung Technische Chemie
Teilnahmevoraussetzung	Module Analytische, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Modul: Schriftliche bzw. mündliche Prüfung

Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Chemie:

Modul BWP 1	Vertiefungsfach Angewandte Koordinationschemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1S, 8 P
Modulteile	Vorlesungen Moderne Aspekte der Koordinationschemie und Röntgenkristallstrukturanalyse, Praktika Angewandte Koordinationschemie und Röntgenkristallstrukturanalyse
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Experimentalchemie, Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie, weiterführende anorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Schriftliche bzw. mündliche Testate nach Protokollabgabe

Modul BWP 1	Vertiefungsfach Koordinationschemie und EPR-Spektroskopie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1S, 8 P
Modulteile	Vorlesungen Spezielle Aspekte der Koordinationschemie und EPR-Spektroskopie, Praktikum Koordinationschemie und EPR-Spektroskopie oder Festkörpersynthese
Teilnahmevoraussetzung	Module Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Experimentalchemie, Koordinationschemie und Bioanorganische Chemie, Weiterführende anorganische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Praktikumprotokolle

Modul BWP 1	Vertiefungsfach Organische Chemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Modulteile	Praktikum vertiefende Organische Chemie, Vorlesung Radikale in der Organischen Synthese, bzw. Vorlesung Naturstoffe II, bzw. Vorlesung Bioorganische Chemie II
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung und Seminar Weiterführende Organische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren; Praktikumprotokolle und Testate, Ausbeuten und Reinheiten der Präparate
Modul BWP 1	Vertiefungsfach Theoretische Chemie/Computerchemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Modulteile	Es ist eine von zwei zweistündigen Vorlesungen „ <i>Theoretische Chemie 5: Gruppentheorie</i> “ oder „ <i>Theoretische Chemie 6: Quantendynamik und Spektroskopie</i> “, samt zugehörigem Seminar, zu wählen. Weitere zweistündige Vorlesungen werden ggf. angeboten. Zusätzlich belegte Vorlesungen werden für das Modul „Allgemeine Naturwissenschaft“ anerkannt. Das Praktikum wird als <i>Forschungspraktikum</i> zu einem aktuellen theoretisch-chemischen bzw. computerchemischen Thema in einer theoretisch-chemischen Arbeitsgruppe durchgeführt.
Teilnahmevoraussetzung	Module Theoretische Chemie I und II.
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)
Studienleistungen	Protokoll für Forschungspraktikum
Modul BWP 1	Vertiefungsfach Kolloidchemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Modulteile	Vorlesung Moderne Aspekte der Kolloidforschung oder Methoden zur Charakterisierung kolloidaler Systeme, Seminar und Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Modul Kolloidchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Protokoll für Forschungspraktikum
Modul BWP 1	Vertiefungsfach Polymerchemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Modulteile	Vorlesung Spezielle Aspekte der Polymerforschung, Seminar und Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Modul Polymerchemie I
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung
Studienleistungen	Schriftliche bzw. mündliche Leistungserfassung und Praktikumprotokolle.
Modul BWP 1	Vertiefungsfach Physikalische Chemie
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Modulteile	Vorlesung Moderne Aspekte der Physikalischen Chemie, Seminar und Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Modul Physikalische Chemie III
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche bzw. mündliche Prüfung

Modul BWP 1	Vertiefungsfach Analytische Chemie/Strukturanalytik
Anzahl LP	8
Anzahl LVS	2 V, 1 S, 8 P
Moduleile	Vorlesung „Moderne Methoden der Strukturanalytik“, Seminar und Spezialpraktikum
Teilnahmevoraussetzung	Module Analytische Chemie (Strukturanalytik), Wahlpflichtfach „Analytische Chemie“ und Analytische Chemie (Instrumentalanalytik)
Prüfungsmodalitäten	Mündliche Prüfung
Studienleistungen	Protokolle

Ausgewählte aktuelle Wahlmodule der Chemie des Masterstudiengangs Chemie

Modul BW 1	Organische Reaktionsmechanismen
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Organische Reaktionsmechanismen
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung und Seminar Weiterführende Organische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)

Modul BW 1	Biopolymere
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Biopolymere
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung und Seminar Weiterführende Organische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)

Modul BW 1	Schutzgruppentechnik in der organisch-chemischen Synthese
Anzahl LP	3
Anzahl LVS	2 V
Moduleile	Vorlesung Schutzgruppentechnik in der organisch-chemischen Synthese
Teilnahmevoraussetzung	Leistungsnachweis für Vorlesung und Seminar Weiterführende Organische Chemie
Prüfungsmodalitäten	Schriftliche Prüfung (Klausur)

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan - Bachelorstudiengang Chemie

Modul	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			SWS	CP			
A 1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (inklusive Rechtskunde)	4V 3S 11P					Wahlpflicht I 4V 3P	Wahlpflicht II 4V 3P	B A C H E L O R A R B E I T	18	14,5			
A 2, A 11	Anorganische Chemie (inklusive 1 V Analytische Chemie)		6V 2S 12P		3V								23	21,5
A 3, A 4, A 16, A 17, A 18	Organische Chemie			5V 2S 24P	2V 1S	4V							38	31,5
A 5, A 6	Physikalische Chemie I u. II		2V 1S	4V 1S	1S 14P	2V 2S							27	24
A 7	Analytische Chemie (Strukturanalytik)				3V 1S	6P							10	8,5
A 8	Theoretische Chemie I				2V 1S	2V 1S							6	8
A 9	Kolloidchemie I				1V	2V 1S							4	5,5
A 10	Polymerchemie I				1V	2V 1S							4	5,5
A 11	Mathematik für Chemiker	2V 2S	2V										6	8
A 13, A 14	Physik I u. II	2V 1S	2V 1S 2P										8	8
A 15	Biochemie					2V							2	3
AWP I AWP II	Wahlpflichtfach												14	15
	Allgemeine Berufsvorbereitung (Schlüsselqualifikation)	12 SWS (12 CP)												
SWS		25	30	36	30	25	7	7		172				
CP		30	30	30	30	30	15		15		165 +15			

Studienverlaufsplan - Masterstudiengang Chemie

Modul	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	CP	
B 1	Weiterführende Anorganische Chemie	4V			M A S T E R A R B E I T	4	6	
B 2	F-Praktikum Anorganische Chemie	1S 14P				15	8	
B 3	Organische Chemie		3V 2S 1 9P			24	16	
B 4	Physikalische Chemie III	2V 10P	2V 2S			16	13	
B 5	Analytische Chemie	2V 2S	4P			8	7	
B 6	Theoretische Chemie		2V	1S 4P		7	6	
B 7	Kolloidchemie			2V 1S 4P		7	6	
B 8	Polymerchemie			2V 4P		6	5	
B 9	Technische Chemie			2V		2	3	
BWP 1	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsfach			2V 1S 8P		11	8	
BW 1	Wahlmodule	3 SWS	4 SWS	5 SWS		12	12	
SWS		38	38	36			112	
CP		30	30	30		30		90 +30



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1. **Familienname**

1.2. **Vorname:**

1.3. **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4. **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1. **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science - B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science - B.Sc.

2.2. **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Chemie

2.3. **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / staatliche Institution

2.4. **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Land Brandenburg

2.5. **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1. Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss (3 Jahre), schriftliche Abschlussarbeit

3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, 180 ECTS-Leistungspunkte

3.3. Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1. Studienform

Vollzeitstudium

4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie berufsbildenden Grundlagen in Teilgebieten der Chemie als Basis für Tätigkeiten in chemischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule, einen wahlobligatorischen Teil, Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung sowie eine Bachelorarbeit. Die 15 Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und reichen von der Allgemeinen und Anorganischen Chemie über die Organische, Physikalische, Analytische und Theoretische Chemie bis hin zur Kolloid- und Polymerchemie. Das Studium ist stärker forschungsorientiert.

4.3. Einzelheiten zum Studiengang

Standardtext

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Standardtext

4.5. Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.Sc. ist Voraussetzung für weiterführende Studien im In- und Ausland und dient der Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang Chemie.

5.2. Beruflicher Status

Erster berufsqualifizierender Abschluss für Tätigkeiten vorrangig in chemischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Behörden und Verbänden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1. Weitere Angaben:

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben

Internet-Link: www.chem.uni-potsdam.de/index.html

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie
an der Universität Potsdam

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. **Family Name**

1.2. **First Name:**

1.3. **Date, Place, Country of Birth:**

1.4. **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1. **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2. **Main Field(s) of Study**

Chemistry

2.3. **Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.4. **Institution Administering Studies (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.5. **Language(s) of Instruction/Examination**

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level

Graduate / first degree (three years), by research with thesis

3.2. Official Length of Programme

Three years, 180 ECTS – credit points

3.3. Access Requirements

The General Higher Education Entrance Qualification (Abitur) or adequate qualification or successful application of specific tests.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study

Full-time

4.2. Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Academic foundations in the fields of chemistry lead to a qualification in Chemical Companies, Research Institutes and other Institutions. The study consists of different types of modules, compulsory, compulsory elective and elective ones. The compulsory modules contain topics of Inorganic, Organic, Physical, Analytical and Theoretical Chemistry, as well as Colloid- and Polymer Chemistry. The study is research oriented.

4.3. Programme Details

Standardtext

4.4. Grading Scheme

Standardtext

4.5. Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNKTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

The B.Sc. is a prerequisite for additional studies in Germany and abroad and especially for the consecutive Master of Science in Chemistry.

5.2. Professional Status

First order qualification to work in Chemical Companies, Research Institutes or Institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additorial Information:

6.2. Further Information Sources

Internet-Link: www.chem.uni-potsdam.de/index.html

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie
an der Universität Potsdam

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1. **Familienname**

- 1.2. **Vorname:**

- 1.3. **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

- 1.4. **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1. **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Master of Science - M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
- 2.2. **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Chemie
- 2.3. **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / staatliche Institution
- 2.4. **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Land Brandenburg
- 2.5. **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1. Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss (2 Jahre), schriftliche Abschlussarbeit

3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte

3.3. Zugangsvoraussetzung(en)

„Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie oder einer anderen verwandten naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1. Studienform

Vollzeitstudium

4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang befähigt zu eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie und schafft die Basis für zukünftige Tätigkeiten bevorzugt in der chemischen Industrie, sowie in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie einer Masterarbeit. Die Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und erfassen weiterführende Aspekte der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Theoretischen, Analytischen, Technischen sowie der Kolloid- und Polymerchemie. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

4.3. Einzelheiten zum Studiengang

Standardtext

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Standardtext

4.5. Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Der M.Sc. kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

5.2. Beruflicher Status

Berufsqualifizierender Abschluss als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie bevorzugt in Unternehmen der chemischen bzw. pharmazeutischen Industrie, sowie Forschungseinrichtungen und Behörden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1. Weitere Angaben:

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben

Internet-Link: www.chem.uni-potsdam.de/index.html

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie
an der Universität Potsdam

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. **Family Name**

1.2. **First Name:**

1.3. **Date, Place, Country of Birth:**

1.4. **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1. **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science - M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2. **Main Field(s) of Study**

Chemistry

2.3. **Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.4. **Institution Administering Studies (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Chemie

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.5. **Language(s) of Instruction/Examination**

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1. Level**
Graduate / second degree (two years), by research with thesis
- 3.2. Official Length of Programme**
Two years, 120 ECTS – credit points
- 3.3. Access Requirements**
„Bachelor of Science“ in chemistry or a related area in Natural Sciences

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1. Mode of Study**
Full-time
- 4.2. Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**
The study enables self-made research activities in the field of Chemistry and lead to a qualification in the Chemical and Pharmaceutical Industry, Research Institutes and Institutions. The study consists of compulsory, compulsory elective and elective courses as well as a Master Thesis. The compulsory courses are focused on special aspects of Inorganic, Organic, Physical, Theoretical, Analytical, Technical, Colloid- and Polymer Chemistry. The study is research oriented.
- 4.3. Programme Details**
Standardtext
- 4.4. Grading Scheme**
Standardtext
- 4.5. Overall Classification (in original language)**

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNKTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Based on the M.Sc. an PhD study can be started.

5.2. Professional Status

Second order qualification to work in Chemical Companies, Research Institutes and Institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information:

6.2. Further Information Sources

Internet-Link: www.chem.uni-potsdam.de/index.html

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie
an der Universität Potsdam

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.